

Information 174

Die Organisation von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit



Ausgabe 2022-05

Die Arbeitsschutzorganisation

In jedem Betrieb besteht zur Durchführung der Aufgaben, die aus dem Betriebsziel erwachsen, eine Arbeitsorganisation, die das Zusammenwirken aller Beschäftigten und den Einsatz geeigneter Einrichtungen koordiniert. Zweck dieser Organisation ist insbesondere das Vermeiden von Störungen im Betriebsablauf. Auch Arbeitsunfälle sind solche Störungen.

Daher ist auch die Organisation von Sicherheit und Gesundheit ein unverzichtbarer Bestandteil der allgemeinen Arbeitsorganisation. Eine gute Arbeitsorganisation mit durchdachter Planung, zweckmäßigem Mitteleinsatz und ständiger Kontrolle des Betriebsablaufs ist eine notwendige Voraussetzung für eine erfolgreiche Unfallverhütungsarbeit. Betriebe, die durchdacht organisiert sind, haben demzufolge in der Regel auch unterdurchschnittliche Unfallzahlen.

Der Gesetzgeber verpflichtet den Unternehmer/die Unternehmerin, die Beschäftigten gegen betriebliche Gefahren für Leben und Gesundheit zu schützen. Die Organisation des Arbeitsschutzes ist dabei nur in groben Umrissen festgelegt. Wie die Unternehmensleitung die betriebliche Arbeitsschutzorganisation im Einzelnen gestaltet, bleibt weitgehend ihr überlassen.

Die Verteilung der wesentlichen Aufgaben im Arbeitsschutz ergibt sich zwingend aus rechtlichen Grundsätzen und betrieblichen Notwendigkeiten, betroffen sind im Grunde alle Beschäftigten vom Unternehmer/von Unternehmerin bis zu den einzelnen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen. Mit der Aufgabe des „Arbeitsschutzes“, d. h. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sind insbesondere betraut

- Unternehmer/in,
- Führungskräfte,
- Betriebsarzt/-ärztin,
- Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa),
- Sicherheitsbeauftragte (SiB) und
- Betriebsrat.

Information 174

Das Stab-Linie-Modell

Jeder Stellung im Betrieb entspricht ein bestimmter Verantwortungsbereich, der genau so weit reicht, wie die Entscheidungsbefugnis des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin. Er ist umso umfassender, je höher der/die Stelleninhaber/in in der Linien-Hierarchie des Unternehmens steht, s. Seite 3.

Dem Unternehmer/Der Unternehmerin ist per Gesetz eine universelle Verantwortung für das gesamte Unternehmen zugeschrieben. Er/Sie kann Teile dieser Aufgaben delegieren, bleibt aber immer mindestens verantwortlich für die Kontrolle der ihm/ihr unterstehenden Beschäftigten.

Die Führungskräfte im Mittelbau der Linie haben vor allem praktische Entscheidungen zur Umsetzung der grundlegenden Vorgaben der Unternehmensleitung zu treffen und insbesondere die ihnen unterstellten Beschäftigten zu sicherem Verhalten anzuhalten.

Betriebsarzt/-ärztin, Fachkraft für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragte wirken in Stabsfunktionen mit und üben eine beratende Tätigkeit aus. Dies bedeutet, dass sie keine Verantwortung für die Durchführung des Arbeitsschutzes tragen. Jedoch sind Betriebsarzt/-ärztin und Fachkraft für Arbeitssicherheit für die Richtigkeit ihrer Beratung verantwortlich. Sicherheitsbeauftragte tragen dagegen keinerlei rechtliche Verantwortung.

Der Betriebsrat steht nicht in einer Stabsfunktion, sondern hat besondere Aufgaben gemäß dem Betriebsverfassungsgesetz. Er wacht insbesondere über die Durchführung des Arbeitsschutzes.

Der Vorteil dieses Organisationsmodells liegt darin, dass die Linie mit ihrer überschaubaren, klaren Funktionsteilung mit entsprechender Verantwortlichkeit erhalten bleibt, der Mangel an z. B. spezieller sicherheitstechnischer Fachkunde jedoch durch die Fachkräfte des Stabes ausgeglichen wird.

